



**Zusammentreffen einer Witwenrente mit Arbeitseinkommen, § 28
ALG, § 97 SGB VI, §§ 18a und 15 SGB IV**

Einkünfte aus Verpachtung des landwirtschaftlichen Unternehmens sowie
aus Übertragung eines Grundstücks als anrechenbares Einkommen

Rdschr. AH 012/2005 vom 28.02.2005,
Rdschr. AH 002/2005 vom 26.01.2005,
Rdschr. AH 010/1999 vom 21.04.1999 und
Rdschr. AH 013/1998 vom 07.09.1998
GLA-Komm § 28 ALG 1.2 f.

Rundschreiben

AH 003/2006
vom 09.02.2006

GLA IV 58 b
GLA V 61 a
GLA VII 3 a

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Das **Revisionsverfahren zu Az. B 10 LW 7/04 R** ist auf Vorschlag des 10. Senats des BSG durch Vergleich beendet worden. Die eigentlich interessierende Frage, ob Einnahmen aus der Verpachtung eines geerbten landwirtschaftlichen Unternehmens sowie aus der Übertragung eines Grundstücks (Entnahmegewinn) nach näherer Maßgabe der §§ 28 ALG, 97 SGB VI, 18a und 15 SGB IV auf eine Witwenrente angerechnet werden können, konnte aus formellen Gründen nicht beantwortet werden.

Die Ausführungen des Senats in seinem Vergleichsvorschlag zeigen aber zumindest, dass er der Auffassung der Vorinstanz, des LSG Nordrhein-Westfalen in seinem Urteil vom 15.09.2004, Az. L 8 LW 10/04, nicht folgt. Das LSG hatte die Einkünfte der Klägerin aus der Verpachtung ihres landwirtschaftlichen Betriebs sowie aus der Übertragung eines Baugrundstücks und der damit verbundenen Aufdeckung stiller Reserven nicht als Arbeitseinkommen i. S. d. § 15 SGB IV bewertet, da zur Erzielung dieses Gewinns kein der selbständigen Tätigkeit vergleichbarer Arbeitsaufwand eingesetzt worden sei (zu Einzelheiten des Sachverhalts und der Prozessgeschichte vgl. das Bezugsrdschr. AH 012/2005).

Demgegenüber stellt der Senat – wie bereits zuvor der 5. Senat des BSG in seinem Urteil vom 25.02.2004, Az. B 5 RJ 56/02 R, Rdschr. AH 002/2005 – klar, dass für die Bewertung von Einnahmen als Arbeitseinkommen die steuerrechtliche Zuordnung maßgebend ist.

In Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG müsse somit der Pächterlös aus dem eigenen landwirtschaftlichen Unternehmen als Arbeitseinkommen angesehen werden, wenn dem Finanzamt gegenüber noch keine Betriebsaufgabe erklärt worden ist (vgl. Urteile des BSG vom 27.08.1998, Az. B 10 LW 8/97 R, Rdschr. AH 010/1999, und vom 07.10.2004, Az. B 13 RJ 13/04 R, Rdschr. AH 002/2005). Der Entnahmegewinn sei (wohl) entsprechend einem Pächterlös zu behandeln.

Der Klägerin könne nicht darin gefolgt werden, dass sich eventuelle Freibeträge i. S. d. § 14a EStG zu ihren Gunsten einkommensmindernd auswirkten. Bei vgl. Regelung handele es sich nämlich nicht um eine Gewinnermittlungsvorschrift, vielmehr betreffe sie die Heranziehung des Gewinns zur Einkommensteuer; „ein Freibetrag dürfte inhaltlich eine Steuerbefreiung darstellen“.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der Rechtsstreit keine Veranlassung zu einer Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis gibt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe